

Beschluss der Stadtvertretung	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungs- anordnung	öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
05.06.1990	----	26.06.1990	28.06.1990	01.07.1990
1. Änderung				
05.11.1991	----	07.11.1991	12.11.1991	01.01.1992
2. Änderung				
13.12.1994	----	20.12.1994	23.12.1994	01.01.1995
3. Änderung				
13.12.1995	----	14.12.1995	23.12.1995	01.01.1996
4. Änderung				
11.12.1997	----	12.12.1997	20.12.1997	01.01.1998
5. Änderung				
17.12.1998	----	18.12.1998	22.12.1998	01.01.1999
6. Änderung				
16.12.1999		20.12.1999	23.12.1999	01.01.2000
7. Änderung				
14.12.2000	----	18.12.2000	21.12.2000	01.01.2001
8. Änderung				
11.12.2001	----	17.12.2001	22.12.2001	01.01.2002
9. Änderung				
17.12.2002	----	23.12.2002	23.12.2002	01.01.2003
10. Änderung				
16.12.2003	----	17.12.2003	23.12.2003	01.01.2004
11. Änderung				
14.12.2004	----	16.12.2004	22.12.2004	01.01.2005
12. Änderung				
13.12.2005	----	14.12.2005	24.12.2005	01.01.2006

- 2 -

Beschluss der Stadtvertretung	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungs- anordnung	öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
13. Änderung				
12.12.2006	----	20.12.2006	28.12.2006	01.01.2007
14. Änderung				
11.03.2008	----	18.03.2008	22.03.2008	01.04.2008
15. Änderung				
16.12.2008	----	17.12.2008	19.12.2008	01.01.2009
16. Änderung				
16.12.2009	----	17.12.2009	21.12.2009	01.01.2010
17. Änderung				
13.12.2011	----	19.12.2011	20.12.2011	01.01.2012
18. Änderung				
11.12.2012	----	17.12.2012	23.12.2012	01.01.2013
19. Änderung				
10.12.2013	----	17.12.2013	20.12.2012	01.01.2014
20. Änderung				
13.12.2016	----	16.12.2016	20.12.2016	01.01.2017
21. Änderung				
11.12.2018	----	17.12.2018	19.12.2018	01.01.2019
22. Änderung				
13.12.2022	---	22.12.2022	28.12.2022	01.01.2023
23. Änderung				
10.12.2024	----	17.12.2024	21.12.2024	01.01.2025

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Aufgrund

- a) der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV. NW. S. 141),
- b) des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.10.1976 (BGBl. S. 3017), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.07.1986 (BGBl. I S. 1165),
- c) der §§ 51, 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 09.06.1989 (GV. NW. 1989 S. 384/SGV. NW. 77),
- d) des § 15 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27.08.1986 (BGBl. I S. 1410, ber. vom 11.09.1986 S. 1501),
- e) der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. S. 610), zuletzt geändert durch Rechtsbereinigungsgesetz vom 06.10.1987 (GV. NW. S. 342),

hat die Stadtvertretung der Stadt Breckerfeld in ihrer Sitzung am 05.06.1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.06.1990.

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.
- (2) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gemäß § 6 der Satzung zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

- (3) Kann die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Ermäßigung der Benutzungsgebühr.

§ 3

Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 103,00 EUR je cbm abgefahrenen Grubeninhalts.

§ 4

Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des entsorgten Grundstücks im Zeitpunkt der Entsorgung. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte des entsorgten Grundstücks. Den Grundstückseigentümern gleichgestellt sind die zur Nutzung dinglich berechtigten (Nießbraucher) sowie Gemeinschaften von Wohnungseigentümern.
- (3) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern der Bescheid keine spätere Fälligkeit festsetzt.
- (4) Der jeweilige Eigentümer bzw. dinglich Berechtigte ist verpflichtet, auf Verlangen Vorausleistungen auf die Gebühren zu zahlen. Diese Vorausleistungen sind, sofern im Heranziehungsbescheid nichts anderes bestimmt ist, zu den Zahlungsterminen der Grundsteuer an die Stadtkasse Breckerfeld zu entrichten.

§ 5

Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.07.1990 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Nach § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S.475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Beschluss der Stadtvertretung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung ist gegenüber der Stadt Breckerfeld, Frankfurter Str. 38, 5805 Breckerfeld, schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung geltend zu machen.

Die v. g. Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Breckerfeld, 26.06.1990

Büttner
Bürgermeister